

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Bund	2
Kanton	2
Gemeinde	2
Informationsquellen Internet	2
Das Stimmrecht	3
Allgemeines	3
Inhalt des Stimmrechts	3
Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts	3
Stimmrecht der Auslandschweizer	4
Wählbarkeit und ihre Beschränkungen	4
Stimmregister und Stimmrechtsausweis	5
Das Stimmregister	5
Abschluss des Stimmregisters	5
Nachträgliche Änderungen	5
Der Stimmrechtsausweis	5
Der Urnengang	6
Art des Verfahrens	6
Abstimmungstag	6
Anordnung der Wahlen / Abstimmungen	6
Das Urnenbüro	7
Zusammensetzung	7
Ausübung des Stimmrechtes	7
An der Urne	7
Briefliche Stimmabgabe	8
Doppelabstimmungen	8
Wahlen	8
Allgemeines	8
Das Proporzverfahren	9
Das Majorzverfahren	9
Die stille Wahl	9
Referendum und Initiative	10
Das Referendum	10
Die Initiative	10
Die Prüfung der Unterschriften	10
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	11

Rechtliche Grundlagen

Bund

- Bundesverfassung (SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1)
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (SR 161.11)
- Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1)
- Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.11)
- Bundeskanzlei (<http://www.bk.admin.ch>)

Kanton

- Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL 1)
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL 150)
- Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL 10)
- Wahlen und Abstimmungen im Kanton Luzern (https://gemeinden.lu.ch/Wahlen_Abstimmungen)
- Abteilung Gemeinden (<http://www.gemeinden.lu.ch>)

Gemeinde

- Gemeindeordnung

Informationsquellen Internet

Gfs-Forschungsinstitut (<http://www.polittrends.ch/>)

Das Stimmrecht

Allgemeines

Das Stimmrecht ist nur in **eidgenössischen Angelegenheiten** in der ganzen Schweiz **einheitlich** geregelt.

In **kantonalen Belangen** ist das Stimmrecht in den einzelnen Kantonen (und Gemeinden) **unterschiedlich** geordnet.

So können massive Abweichungen gegenüber den bundesrechtlichen Vorschriften bestehen.

- Stimmrechtsalter
- Wohnsitzdauer des Stimmberechtigten
- Stimmrechtsverlustgründe
- Ausländerstimmrecht
- Gestaltung des Wahlverfahrens

Der Kanton Luzern hat mit seinem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 die Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts weitgehend den Bestimmungen des Bundes angepasst.

Inhalt des Stimmrechts

Die Stimmberechtigung umfasst drei elementare Rechte. So kann der Stimmberechtigte

- an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen (aktives Stimm- und Wahlrecht)
- unter gewissen Voraussetzungen in ein Amt gewählt werden (passives Wahlrecht)
- Volksbegehren (Initiative und Referendum) unterzeichnen

Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts

Auf **Bundes- und Kantonsebene** (Kanton Luzern) bestehen keine Unterschiede.

- Jede Schweizerin und jeder Schweizer,
- die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden
- und spätestens 5 Tage vor der Abstimmung ihren politischen Wohnsitz nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes in der Gemeinde begründet haben,

sind in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt. Stichtag für die 5-Tage-Frist ist der jeweilige Abstimmungssonntag.

Bei späterem Wohnsitzwechsel (ab Mittwoch vor der Wahl bzw. Abstimmung) wird das Stimmrecht

- in eidgenössischen Vorlagen am **vorherigen Wohnsitz** ausgeübt
- in kantonalen Vorlagen
 - am **vorherigen Wohnsitz** ausgeübt, sofern der Stimmberechtigte in einer andern **luzernischen Gemeinde** gewohnt hat;
 - **nicht ausgeübt**, wenn der Stimmberechtigte aus einem andern Kanton zugezogen ist.

Fahrende haben den politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde.

Auf Gemeindeebene können die Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts je nach Gemeindeart unterschiedlich geregelt sein in Bezug auf

- das Stimmrechtsalter
- das Ausländerstimmrecht
- die Person des Stimmenden

Aufgrund von § 4 des Stimmrechtsgesetzes können die Kirchgemeinden für ihre Angelegenheiten die Stimmfähigkeit auch auf Ausländer ausdehnen.

Stimmrecht der Auslandschweizer

Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Als Stimmgemeinde gilt die letzte Wohnsitzgemeinde in der Schweiz. Bei Auslandschweizerinnen und -schweizern, die noch nie Wohnsitz in der Schweiz hatten, gilt die Heimatgemeinde als Stimmgemeinde. Die Stimmgemeinde meldet die stimmberechtigten Auslandschweizer dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zur Bearbeitung weiter. Dieses führt insbesondere das Stimmregister für die Auslandschweizer und verschickt das Stimm- und Wahlmaterial direkt an die ausländische Adresse.

Wählbarkeit und ihre Beschränkungen

Grundsätzlich ist jeder Stimmfähige in öffentliche Ämter und Behörden wählbar.

Damit das Vertrauen in die Integrität von Behörden und Verwaltung erhalten bleibt und um Interessenkonflikte auszuschalten, bestehen gewisse Beschränkungen in Bezug auf

- die Wählbarkeit:
 - Fachliche Voraussetzungen
 - Unvereinbarkeit von Ämtern
 - Verwandtschaftliche Gründe
- die Ausübung des Stimmrechts: Ausstandsgründe

Stimmregister und Stimmrechtsausweis

Stimmregisterführer ist der/die Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin oder eine von der Gemeindebehörde bezeichneter Fachperson der Gemeindeverwaltung. Der Stimmregisterführer hat das Stimmregister zu erstellen und von Amtes wegen alle Änderungen fortlaufend nachzutragen sowie für den rechtzeitigen Versand der Abstimmungsunterlagen besorgt zu sein.

Das Stimmregister

Alle Einwohner der Einwohnergemeinde, die in Angelegenheiten des Bundes, des Kantons und der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind, werden ins Stimmregister eingetragen. Grundlage bildet die Einwohnerkontrolle. Die Einwohnergemeinde liefert den andern Gemeindearten (Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinde) gegen Gebühr die Angaben für ihre Stimmregister.

Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Sie können vom Stimmregisterführer Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind. Das Stimmregister wird beigezogen, wenn die Stimmberechtigung bei Volksbegehren (Referenden, Initiativen) geprüft werden muss.

Abschluss des Stimmregisters

Vor einer Wahl oder Abstimmung im Urnen- oder Versammlungsverfahren sind Eintragungen in das Stimmregister bis zum fünften Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorzunehmen. Danach wird das Stimmregister abgeschlossen, die Gesamtzahl der Stimmberechtigten angegeben und vom Registerführer unterzeichnet.

Nachträgliche Änderungen

Die folgenden Änderungen im Stimmregister haben für die betreffende Wahl oder Abstimmung Geltung, auch wenn sie erst nach Abschluss des Stimmregisters vorzunehmen sind:

- Streichungen, sofern der Stimmberechtigte das Stimmrecht noch nicht ausgeübt hat und im Stimmregister zu streichen ist wegen Tod, rechtskräftiger Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 398 ZGB) oder nachgewiesener Aufgabe des politischen Wohnsitzes
- Eintragungen und Streichungen, die durch einen Stimmrechtsentscheid der Gemeindebehörde oder durch einen Beschwerdeentscheid oder eine Verfügung des Regierungsrates angeordnet werden.

Der Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis ist für das Urnenbüro ein wichtiges Mittel, um die Identität der stimmberechtigten Person festzustellen. Die Gemeinden senden das Stimm- oder Wahlmaterial zusammen mit dem Stimmrechtsausweis an die Stimmberechtigten. Stimmende, die den Stimmrechtsausweis nicht vorweisen können oder verloren haben, erhalten vom Urnenbüro eine entsprechende Erklärung zur Unterzeichnung.

Inhalt des Stimmrechtsausweises: Datum der Abstimmung
Personalien, Stimmregister-Nr.,
Angaben der Wahl- und Sachgeschäfte

Der Urnengang

Art des Verfahrens

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt. Sie finden in allen Gemeinden am gleichen Abstimmungstag statt. Soweit die Stimmberechtigten nichts anderes beschliessen, vollziehen die Gemeinden ihre Abstimmungen im Versammlungsverfahren (Gemeindeversammlung) und ihre Wahlen im Urnenverfahren. Für die Wahl des Gemeinderates ist nur das Urnenverfahren zulässig (vergleiche hierzu auch die stille Wahl). Hingegen können die Kommissionen (Urnenbüro, Schulpflege, usw.) auch an der Gemeindeversammlung gewählt werden.

Abstimmungstag

Wahlen und Abstimmungen finden unter Vorbehalt der Vorurnen sowie der brieflichen Stimmabgabe am Sonntag statt. Gemeindeversammlungen können auch auf andere Wochentage einberufen werden, nie jedoch auf allgemeine Feiertage.

Anordnung der Wahlen / Abstimmungen

Die zuständigen Instanzen (Exekutiven des Bundes, Kantons und der Gemeinde) haben die Wahlen und Abstimmungen rechtzeitig bekanntzugeben. Sie wählen für die Bekanntmachungen ihre öffentlichen Blätter (Bundesblatt, Kantonsblatt). Die Gemeinden können über ihre Abstimmungsgeschäfte / Wahlen auch den Weg der Bekanntmachung via Anschlagkasten und / oder persönliche Mitteilung an die Stimmberechtigten beschreiten.

Die Stimmberechtigten sind befugt, während zwei Wochen vor dem Abstimmungstag die entsprechenden Akten wie Pläne, Verträge, usw. einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt. Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten.

Die Gemeindeverwaltungen sind dafür besorgt, dass jeder Stimmberechtigte drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag durch Postzustellung mit den entsprechenden Abstimmungs- oder Wahlunterlagen bedient wird.

Es sind dies: Erläuterungen oder Botschaft, Stimmrechtsausweis, Stimm- oder Wahlzettel sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert. Es ist üblich, dass das Zustellkuvert auch als Rücksendekuvert verwendet wird (zertifiziertes Zweiwegkuvert).

Das Urnenbüro

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Urnenkreis. Die Gemeindebehörde kann die Bildung mehrerer Urnenkreise beschliessen. Sie kann für mehrere Urnenkreise ein gemeinsames Urnenbüro einsetzen. Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

Zusammensetzung

Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeindebehörde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidaten an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.

Die Gemeinde kann für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zusätzliches Personal einsetzen, das dem Urnenbüro nicht angehört.

Die Gemeinde bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Sie ernennt die Urnenbüropräsidenten aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros. Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied.

Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat.

Ausübung des Stimmrechtes

Der Stimmberechtigte kann das Stimmrecht entweder **an der Urne** oder **brieflich** ausüben.

An der Urne

Die Gemeindebehörde bestimmt die Urnenöffnungszeiten und macht sie öffentlich bekannt.

Am Abstimmungstag ist die Urne während mindestens einer halben Stunde zu öffnen, spätestens um 12.00 Uhr ist sie zu schliessen.

Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag eine vorzeitige Stimmabgabe an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich auf der Gemeindeverwaltung.

Der Stimmende kann die Stimm- und Wahlzettel zu Hause oder im Urnenbüro ausfüllen. Bei der Stimmabgabe im Urnenbüro muss durch das Urnenbüro auf der Rückseite des Stimm- oder Wahlzettels ein Kontrollstempel angebracht werden.

Während der Urnenzeiten haben im Urnenlokal mindestens zwei Mitglieder des Urnenbüros anwesend zu sein. Das Urnenbüro sorgt dafür, dass sich die Stimmabgabe geordnet vollzieht und jeder Stimmberechtigte unter Wahrung des Stimmgeheimnisses unbeeinflusst stimmen kann.

Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht, ohne spezielles Gesuch, brieflich ausüben.

Schreibunfähige Stimmberechtigte können das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel und die Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

Wer brieflich stimmen will, legt die Stimm- und Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und klebt es zu. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen. Es ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers überbracht oder per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle (meistens Gemeindeverwaltung) gesandt oder direkt dem Urnenbüro übergeben werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft.

Doppelabstimmungen

Grundsätzlich sind Abstimmungen mit JA oder NEIN zu beantworten. Es besteht bei Doppelabstimmungen die Möglichkeit, sowohl Volksinitiative wie auch Gegenvorschlag mit JA zu beantworten. Zudem enthält diesfalls der Stimmzettel die Stichfrage, ob Initiative oder Gegenvorschlag in Kraft treten sollen, falls beide angenommen werden sollten.

Wahlen

Allgemeines

Wir unterscheiden zwischen Majorz- (Mehrheitswahlen) und Proporzwahlen (Verhältnisswahlen). Majorzwahlen sind reine Persönlichkeitswahlen, bei denen es sich ausschliesslich um die Kandidatur einer bestimmten Person handelt, ungeachtet ihrer politischen Parteizugehörigkeit. Proporzwahlen gewähren den politischen Gruppierungen eine angemessene Vertretung in den wichtigsten Gremien. Auch politische Minderheiten erhalten so die Chance, die Ideen ihrer Sympathisanten vor Behörden zu vertreten. Die Stimmabgabe beinhaltet somit neben der Wahl einer Person in erster Linie die Bevorzugung einer bestimmten Partei.

Das Proporzverfahren

Das Proporzverfahren findet stets bei Wahlen statt, in denen Personen die Interessen breiter Bevölkerungsschichten in Legislativen zu vertreten haben:

- Einwohnerrat
- Kantonsrat
- Nationalrat

Die Verteilung der Sitze und die Wahl des einzelnen Kandidaten richtet sich nach dem Verhältnis der Parteistimmenzahl, d.h. die Sitze werden den Parteien im Verhältnis ihrer Stärke zugeteilt. Es können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einer gedruckten amtlichen Liste stehen. Es findet nur ein Wahlgang statt.

Bei den Proporzahlen kennt man die Ausdrücke panaschieren und kumulieren. Panaschieren heisst, Namen von anderen Kandidatenlisten auf die eigene Kandidatenliste schreiben. Kumulieren heisst, einen vorgedruckten Namen handschriftlich wiederholen oder den Namen beim Panaschieren zweimal schreiben.

Das Majorzverfahren

Im Gegenzug wählen die Stimmberechtigten im Majorzverfahren jene Kandidaten, die sich im Amt einer Exekutive profilieren möchten:

- Gemeinderat
- Regierungsrat
- Ständerat (als Ausnahme)

Gewählt ist jener Kandidat, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl (relatives Mehr) erreicht. Wählbar sind auch nichtoffizielle Kandidaten.

Die stille Wahl

Bei den Wahlen im Urnenverfahren, ausgenommen die Neuwahlen des Regierungsrates, des Ständerates und des Gemeinderates, ist anstelle des ersten Wahlganges die stille Wahl zulässig. Die stille Wahl kommt zustande, wenn für eine Wahl nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Oft werden Ersatzwahlen während der Legislaturperiode im stillen Wahlverfahren durchgeführt.

Referendum und Initiative

Das Referendum

Durch das Referendum hat das Volk das Recht, zu wichtigen Vorlagen, die vorher vom Parlament beschlossen worden sind, noch selber Stellung zu nehmen. Das Volk kontrolliert also das Parlament.

Wir unterscheiden zwischen obligatorischem und fakultativem Referendum. Beim obligatorischen Referendum ist die Vorlage in jedem Fall dem Volk zum Entscheid zu unterbreiten, während beim fakultativen Referendum das Volk nur Einsprache gegen den bereits gefassten Beschluss erheben kann.

Unterschriftenzahl: Bund: 50'000 Kanton: 3'000

Die Initiative

Die Initiative ist das Vorschlagsrecht des Volkes. Sie kann in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes oder einer allgemeinen Anregung eingereicht werden. Das Initiativkomitee kann vorsehen, die Initiative zurückzuziehen, falls das Parlament einen ihnen genehmen Gegenentwurf ausarbeitet.

Im **Kanton Luzern** kennen wir die **Verfassungs- und Gesetzesinitiative**, im Bund jedoch nur die Verfassungsinitiative.

Unterschriftenzahl: Bund: 100'000 Kanton: 5'000 für Verfassungsinitiative
4'000 für Gesetzesinitiative

Die Prüfung der Unterschriften

Die Unterschriften bei Volksbegehren müssen auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Diese Aufgabe nimmt der Stimmregisterführer wahr. Er bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste angegebenen Gemeinde für den Gegenstand des Volksbegehrens stimmrechtlich sind und retourniert die Liste unverzüglich dem Komitee.

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

(gemeindeeigene Unterlagen)